

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/2df0aab2-8f2f-3500-bb4f-25f7bd870685>

Bibliografie	
Titel	Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung	ZPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	310-4

## § 575 ZPO - Frist, Form und Begründung der Rechtsbeschwerde

(1) <sup>1</sup>Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses durch Einreichen einer Beschwerdeschrift bei dem Rechtsbeschwerdegericht einzulegen. <sup>2</sup>Die Rechtsbeschwerdeschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung der Entscheidung, gegen die die Rechtsbeschwerde gerichtet wird und
2. die Erklärung, dass gegen diese Entscheidung Rechtsbeschwerde eingelegt werde.

<sup>3</sup>Mit der Rechtsbeschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der angefochtenen Entscheidung vorgelegt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Rechtsbeschwerde ist, sofern die Beschwerdeschrift keine Begründung enthält, binnen einer Frist von einem Monat zu begründen. <sup>2</sup>Die Frist beginnt mit der Zustellung der angefochtenen Entscheidung. <sup>3</sup>[§ 551 Abs. 2 Satz 5 und 6](#) gilt entsprechend.

(3) Die Begründung der Rechtsbeschwerde muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit die Entscheidung des Beschwerdegerichts oder des Berufungsgerichts angefochten und deren Aufhebung beantragt werde (Rechtsbeschwerdeanträge),
2. in den Fällen des [§ 574 Abs. 1 Nr. 1](#) eine Darlegung zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen des [§ 574 Abs. 2](#),
3. die Angabe der Rechtsbeschwerdegründe, und zwar
  - a) die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt;
  - b) soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

(4) <sup>1</sup>Die allgemeinen Vorschriften über die vorbereitenden Schriftsätze sind auch auf die Beschwerde- und die Begründungsschrift anzuwenden. <sup>2</sup>Die Beschwerde- und die Begründungsschrift sind der Gegenpartei zuzustellen.

(5) Die [§§ 541](#) und [570 Abs. 1, 3](#) gelten entsprechend.

